

61. Ist nach dem Reichs-Erbchaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 der Erwerb des Pflichtteilsanspruchs auch dann zu versteuern, wenn ihn der Pflichtteilsberechtigte nicht geltend machen will?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1911 i. S. M. (R.) Sächf. Fiskus (Bell). Rep. VII 120/11.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im März 1908 verstorbene M., ein Sohn der Klägerin, hatte in seinem Testament bestimmt, daß seine Eltern nur den gesetz-

lichen Pflichtteil erhalten sollten, sofern sie nicht, wie er erwarte und wünsche, auf jedes Erbrecht verzichteten, daß ferner sein gesamtes übriges Vermögen, beziehentlich im Fall des Verzichtes der Eltern sein gesamtes Vermögen seiner Frau als Erbin zufallen solle. Unter dem 4. April 1908 verzichteten die Eltern auf den Pflichtteilsanspruch an dem Nachlasse zugunsten der Witwe des Erblassers, die den Verzicht annahm. Das Erbchaftssteueramt verlangte von der Klägerin die Versteuerung des Pflichtteils. Die Klägerin erhob deshalb Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß sie zur Zahlung einer Erbchaftssteuer wegen ihres Pflichtteils nicht verpflichtet sei. Der Beklagte wurde vom Landgericht entsprechend dem Klageantrage verurteilt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Als steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen gilt nach § 1 des Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1908 in erster Reihe, was durch Erbschaft, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird. Nach dem System des den Vorschriften des Erbchaftssteuergesetzes zugrunde liegenden Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzieht sich der Erwerb einerseits der Erbschaft und des Vermächtnisses und andererseits des Pflichtteilsanspruchs in verschiedener Weise. Der Erbe erwirbt die Erbschaft endgültig erst dann, wenn er sie angenommen hat, oder wenn die für die Ausschlagung bestimmte Frist verstrichen ist (§§ 1942, 1943 BGB.) Das gleiche gilt vom Erwerb eines Vermächtnisses (§§ 2176, 2180 BGB.). Der Anspruch auf den Pflichtteil jedoch entsteht bedingungslos „mit dem Erbfall“ als vererbliches und veräußerliches Recht (§ 2317 BGB.). Der Erwerb vollzieht sich hier kraft Gesetzes unabhängig vom Willen des Pflichtteilsberechtigten und sogar gegen seinen Willen. Ein Ausschlagungsrecht besteht für den Pflichtteilsanspruch nicht. Die Erbchaftssteuer ist hiernach vom Pflichtteilsberechtigten auch dann zu entrichten, wenn er den Pflichtteilsanspruch nicht geltend macht, auch nicht die Absicht hat, ihn geltend zu machen. Gegen die Steuerpflicht kann er sich dadurch schützen, daß er zu Lebzeiten des Erblassers durch Vertrag mit diesem auf das Pflichtteilsrecht verzichtet (§ 2346 BGB.).

Trotz dieses Schutzes und des Umstandes, daß er bei Unterlassung eines solchen Verzichts immer in der Lage ist, seinen Pflicht-

teilsanspruch wenigstens insoweit geltend zu machen, als das zur Bezahlung der Erbschaftssteuer erforderlich ist, und sich dadurch vor Schaden am eigenen Vermögen zu bewahren, mag eine Unbilligkeit darin gefunden werden, daß der Pflichtteilsberechtigte die Steuer auch dann zu entrichten hat, wenn er den Pflichtteilsanspruch nicht erwerben will. Dieses Bedenken kann aber gegenüber der klaren Vorschrift des Steuergesetzes und der rechtlichen Gestaltung, die das Bürgerliche Gesetzbuch dem Pflichtteilsanspruch gegeben hat, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Annahme, daß das Steuergesetz zwischen dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses einerseits und dem eines Pflichtteilsanspruchs andererseits scharf unterschieden hat und in jedem Falle den kraft Gesetzes eintretenden Erwerb des Pflichtteilsanspruchs steuerlich hat erfassen wollen, wird bestätigt durch die Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzes, wonach als Erwerb von Todes wegen auch anzusehen ist, was als Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird, während eine ähnliche Vorschrift für die Entfugung hinsichtlich eines bereits entstandenen Pflichtteilsanspruchs fehlt. Der zweimalige Versuch des Bundesrats, die durch das Steuergesetz verursachte Härte im Wege der Gesetzgebung dadurch zu beseitigen, daß dem § 1 die Bestimmung hinzugefügt würde: „Der Anspruch auf den Pflichtteil gilt als Erwerb von Todes wegen nur, soweit er geltend gemacht wird,“ ist infolge Scheiterns der geplanten Finanzreform vereitelt worden (Verhandl. des Reichstages 1907/09 Bd. 248 Nr. 999 Begründung S. 7/8 und Bd. 25 Nr. 1455 Begründung S. 4). Bis eine entsprechende Änderung des Gesetzes zustande kommen wird, muß das bestehende Gesetz angewendet werden.

Der nachträgliche Verzicht der Klägerin auf den Pflichtteil würde sie hiernach von der Erbschaftssteuer nur befreien, wenn ihr der Pflichtteil als Erbteil oder als Vermächtnis vom Erblasser zugewendet worden, und der Verzicht als Ausschlagung anzusehen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Die Bestimmung des Testaments, die Klägerin solle den Pflichtteil nur erhalten, sofern sie nicht, was der Erblasser erwarte und wünsche, auf jedes Erbrecht verzichte, zeigt deutlich, daß der Erblasser selbst weder den Wunsch noch den Willen hatte, der Klägerin etwas aus seinem Nachlaß zuzuwenden. Es ist hiernach nicht ersichtlich, inwiefern dem Berufungsrichter der von der

Revision behauptete Rechtsirrtum zur Last fallen sollte, wenn er das Testament dahin ausgelegt hat, der Erblasser habe durch seine Erklärung nur anerkennen wollen, daß der Klägerin kraft Gesetzes an sich ein Pflichtteil zukomme. Da der Erblasser diesen Anspruch selbst zu beseitigen nicht die Macht hatte, blieb ihm nichts übrig als der Versuch, durch den Ausdruck seines Wunsches die Pflichtteilsberechtigten zum Verzicht auf ihr schon erworbenes Recht zu bewegen.

Wenn die Revision die Meinung vertritt, § 1 des Erbschaftssteuergesetzes mache nicht den rechtlichen Erwerb des Pflichtteils, sondern den wirtschaftlichen Erwerb zum Gegenstande der Besteuerung, und die Klägerin sei daher nicht steuerpflichtig, da es infolge ihres Verzichts zu einem wirtschaftlichen Erwerbe des Pflichtteils nicht gekommen sei, so ist dem nicht beizutreten. Die Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes beruhen auf den materiellen gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht und sind nur zu verstehen, wenn man auf diese zurückgeht. Überdies ist aber der Erwerb des Pflichtteilsanspruchs auch wirtschaftlich für die Klägerin schon mit dem Erbfall erfolgt; denn derselbe begründet eine Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 Abs. 2 BGB.) und zwar nach § 2317 einen vererblichen und veräußerlichen Anspruch. Der unbedingte Erwerb eines veräußerlichen persönlichen Anspruchs vermehrt aber im Augenblicke des Erwerbs auch wirtschaftlich den Bestand und Wert des Vermögens, dem der sofort zu verwertende Anspruch hinzutritt.“